Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

Griechenland etc.

Eine Reihe von Professoren sowie ein Mitglied des Deutschen Bundestages wenden sich gegen deutsche und europäische Rechtsakte sowie weitere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der sog. *Griechenland-*Hilfe und dem Euro-Rettungsschirm im Raum der Europäischen Währungsunion stehen.

Im Mai 2010 stellten die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe auf Antrag Griechenlands im Zusammenhang mit einem dreijährigen Programm des Internationalen Währungsfonds (*IWF*) erhebliche Finanzhilfen bereit und versprachen, Griechenland mit bilateralen Darlehen zu unterstützen. Um die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, verabschiedete der Deutsche Bundestag am 07.05.2010 das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (<u>Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG</u>). Dieses Gesetz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Milliarden Euro für Kredite an Griechenland zu übernehmen.

Ebenfalls noch am 07.05.2010 kamen die Staats- und Regierungschefs der Euro-Gruppe in Brüssel zusammen und vereinbarten, dass die EU-Kommission einen europäischen Stabilisierungsmechanismus zur Wahrung der Finanzmarktstabilität in Europa vorschlagen sollte ("Euro-Rettungsschirm"). Der *Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat*) beschloss daraufhin die Schaffung eines europäischen Stabilisierungsmechanismus. Dieser setzt sich zusammen aus dem auf eine EU-Verordnung gestützten Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (*EFSM*) und aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (*EFSF*).

Die *EFSF* ist eine Zweckgesellschaft zur Gewährung von Darlehen und Kreditlinien, die auf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe beruht. Auch die Europäische Zentralbank (*EZB*) ließ sich in den neuen Ansatz einbeziehen, indem sie ein "Programm für die Wertpapiermärkte" beschloss. Unter anderem ermächtigte der *EZB*-Rat dabei die Zentralbanken des Eurosystems, Schuldtitel, die von Zentralstaaten oder öffentlichen Stellen der Euro-Mitgliedstaaten begeben werden, auf dem Sekundärmarkt anzukaufen (<u>ABI L 124 v. 20.05.2010, S. 8</u>). Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11.05.2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (<u>ABI L 118 v. 12.05.2010, S. 1</u>) stützt sich auf <u>Art. 122 Abs. 2</u> des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (<u>AEUV</u>). Danach kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der EU gewährt werden.

Um auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für die Leistung finanziellen Beistands über die *EFSF* zu schaffen, verabschiedete der Deutsche Bundestag am <u>22.05.2010</u> das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (<u>StabMechG</u>). Dieses Gesetz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen zur Absicherung von Krediten bis zu einer Höhe von 147,6 Milliarden Euro zu übernehmen, die die *EFSF* aufnimmt.

<u>Dr. Peter Szczekalla</u> – Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung – WS 2011/2012 – Fall 01 – Griechenland etc. – Seite 2 von 2

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die ergriffenen Maßnahmen Unionsrecht verletzen und *Ultra-Vires-*Handeln darstellen. Sie rügen unter anderem die Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentum aus <u>Art. 14 GG</u> sowie eine Beeinträchtigung des Wahlrechts aus <u>Art. 38 Abs. 1 GG</u>, insbesondere unter den Aspekten einer Verletzung des Demokratieprinzips und einer Beeinträchtigung der Haushaltsautonomie des *Deutschen Bundestages*.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Fall (vereinfacht) nach *BVerfG*, U.v. 07.09.2011 – <u>2 BvR 987/10, 2 BvR 1485/10, 2 BvR 1099/10 – n.n.v. – Griechenland-*Hilfe.*</u>

Vertiefungshinweise:

- ältere Rspr. des BVerfG: Solange I und II (<u>E 37, 271</u> aus 1974 bzw. <u>E 73, 339</u> aus 1986), Maastricht (<u>E 89, 155</u> aus 1993 – eher kompetenzrechtlich orientiert), <u>Bananenmarktordnung</u> (<u>E 102, 147</u> aus 2000) – neuere Entscheidungen:
- BVerfG, U.v. 18.07.2005 <u>2 BvR 2236/04</u> E 113, 273 = DVBI 2005, 1119 = EuGRZ 2005, 387 = NJW 2005, 2289 Eur. Haftbefehl;
- BVerfG, U.v. 30.06.2009 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09 E 123, 267 = DVBI 2009, 1032 = EuGRZ 2009, 339 = NJW 2009, 2267 Lissabon;
- BVerfG, B.v. 06.07.2010 <u>2 BvR 2661/06</u> E 126, 286 = DVBI 2010, 1229 = EWS 2010, 368 = EuGRZ 2010, 497 = EuR 2011, 226 = EuZW 2010, 828 = JZ 2010, 1177 = NJW 2010, 3422 *Mangold*;
- Nicolas Sonder, Die Griechenlandhilfen vor dem Bundesverfassungsgericht, DVBI 2011, H. 20 (Bericht von der Verhandlung m.w.N.).

Internet:

http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm (Leitseite).